

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

o) Kirchenbauten

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

Baues nach den aufgestellten Plänen der späteren Verwendung des Anwesens für die Zwecke der Anstalt entgegenstehen würden. Den Unternehmern der Anstalt ist von den erhobenen Beanstandungen unter Hinweis auf die etwaigen späteren Folgen der Nichtbeachtung derselben Eröffnung zu machen.

2. Glaubt der Unternehmer den erhobenen Beanstandungen keine Folge geben zu sollen, so ist es Sache der Polizeibehörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit dieselben bei Erteilung des Baubescheids zum Gegenstand der polizeilichen Auflage zu machen sind.

o) Kirchenbauten.

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung versehen (vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist. Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500,
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

von 400 Personen =	4. 0,70	=	2,80 m
" 800 "	= 5. 0,70 + 3. 0,50	=	5,00 m
" 1200 "	= 5. 0,70 + 5. 0,50 + 2. 0,30	=	6,60 m.

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30% zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und diejenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten – und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern – vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzuführen, oder an den Enden jedes Laufs mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppenstufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Türen sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Tür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen tunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind tunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu verteilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Türen der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittelung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen ins Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Türen, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

p) Öffentliche Versammlungsräume und dergl.

1. Mit Erlassen des badischen Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1912 Nr. 31201 und des badischen Arbeitsministeriums vom 24. November 1921 Nr. 42856 wurde bestimmt, daß die Vorschriften der nachstehenden preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen von 1909 und der ergänzenden Runderlasse der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern auch in Baden der Prüfung von Baugesuchen für Anlagen der bezeichneten Art zugrunde zu legen sind. Das Ministerium des Innern hat dazu weiter bestimmt (Erl. vom 10. Januar 1912):